

II-589 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 316 J

1980 -01- 28

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. FEURSTEIN, Dr. Blenk, Hagspiel
und Genossen

an den Bundesminister für Verkehr

betreffend Fahrverbot für Fahrzeuge der Feuerwehr an Samstag-
nachmittagen und Sonntagen

Gemäß § 42 der Straßenverkehrsordnung 1960 ist an Samstagen
von 15.00 Uhr bis 24.00 Uhr und an Sonntagen sowie
gesetzlichen Feiertagen von 00 Uhr bis 22.00 Uhr das
Befahren von Straßen mit Lastkraftwagen mit einem höchst-
zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t verboten.
Nicht unter dieses Verbot fallen unter anderem Fahrten,
die mit dem Einsatz in Katastrophenfällen zusammenhängen.

Mit den Fahrzeugen der Feuerwehr sind regelmäßige Übungs-
fahrten vorzunehmen, um die Einsatzfähigkeit und Einsatz-
tüchtigkeit dieser Fahrzeuge zu überprüfen. Für solche Fahrten
dienen vornehmlich Nebenstraßen. Da die Mitglieder der
Freiwilligen Feuerwehren diese Übungsfahrten in ihrer
Freizeit durchführen müssen, eignet sich dazu vor allem der
Samstagnachmittag. Nach den Bestimmungen der Straßenverkehrs-
ordnung besteht für solche Fahrten nach 15.00 Uhr ein
Fahrverbot für Feuerwehrfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht
von mehr als 7,5 t.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn
Bundesminister für Verkehr folgende

A n f r a g e :

1. *Sind Sie bereit, bei einer Novellierung der Straßenverkehrsordnung das Fahrverbot für Übungsfahrten mit Fahrzeugen der Feuerwehr generell aufzuheben ?*

2. *Wenn nein, welche Gründe sind dafür entscheidend ?*